

Schiedsgericht
des
Westdeutschen Hockey-Verbandes e.V.

Schiedsurteil

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des **R. e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- Antragstellers -

gegen

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Jugendausschuss, dieser wiederum vertreten durch die stellvertretende Jugendwartin , Frau E., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg,

- Antragsgegner -

hat das Schiedsgericht des Westdeutschen Hockey-Verbandes im schriftlichen Verfahren nach Beratung vom 03.09.2004 durch die Herren Claus H. Lenz (Vorsitzender), Jürgen Buddenberg und Michael Gaul

entschieden:

Der Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung des Antragsgegner vom 05.08.2004 bezüglich der Erteilung der Spielberechtigung der Spieler E., B. und P. ab dem 01.11.2004 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Antragsteller beantragte am 26.07.2004 bei der zuständigen Passstelle des Antragsgegners die Ausstellung der Spielerpässe ab dem 01.08.2004 für die Herren E., B. und P. Die Spielberechtigung wurde für den Erwachsenenbereich beantragt.

Die 3 vorgenannten Spieler sind niederländische Staatsangehörige, 1986 geboren und spielten bis Mai 2004 für den niederländisch-königlichen Hockey-Verband.

Der Antragsgegner stellte die beantragten Spielberechtigungen ab dem 01.11.2004 aus. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 31.07.2004 und bat um Berichtigung der erteilten Spielberechtigungen. Der Antragsteller führte in diesem Schreiben aus, es sei eine Spielberechtigung ab dem 01.08.2004 beantragt worden und diese sei auch zu erteilen.

Mit Schreiben vom 05.08.2004 lehnte der Antragsgegner die Erteilung einer Spielberechtigung ab dem 01.08.2004 mit der Begründung ab, dass die vorgenannten Spieler noch Jugendliche seien und gem. § 20 Abs. 5 der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) erst eine Spielberechtigung ab dem 01.11.2004 für den Erwachsenenbereich erteilt werden könne. Diese Regelung sei zum Schutz der Jugendmannschaften gewählt worden, da deren Saison bis Oktober laufe.

Gegen diese Entscheidung, die dem Antragsteller am 09.08.2004 zugegangen sein soll, legte der Antragsteller mit Schreiben vom 19.08.2004, dem Schiedsgericht zugegangen am 23.08.2004, Beschwerde ein.

Der Antragsteller begründet seine Beschwerde damit, dass der Antragsgegner die SPO DHB falsch ausgelegt habe. Aufgrund der unterschiedlichen Spielzeiten im Erwachsenen- und Jugendbereich müssten einige Regelungen der SPO DHB einschränkend ausgelegt werden.

Der § 20 Abs. 5 SPO DHB stelle auf die Zugehörigkeit zum Erwachsenen- oder Juniorenbereich ab. Die drei vorgenannten Spieler seien bei ihrem Vereinswechsel unstrittig

dem Erwachsenenbereich nach niederländischer Spielordnung zuzuordnen und dies sei für den Vereinswechsel entscheidend. § 16 Abs. 3 SPO DHB könne auf diese Spieler nicht angewendet werden, da sie zum 01.01.2004 nicht der deutschen Spielordnung unterlagen.

Für eine solche Auslegung würde schon das Verbot der Diskriminierung von Bürgern der EU-Mitgliedsstaaten sprechen. Der Antragsteller ist der Ansicht, die drei betroffenen Spieler würden den Status als Erwachsene nur deshalb nicht erhalten, weil sie bislang in einem anderem EU-Mitgliedsstaat gespielt hätten. Daher verstoße die Regelung des § 20 Abs. 5 a) SPO DHB gegen höherrangiges Recht und sei nichtig. Schließlich führt der Antragsgegner aus, dass die Regelung des § 14 SPO DHB teleologisch dahingehend auszulegen sei, dass für Spieler, die im Erwachsenenbereich eingesetzt werden sollen, eine Spielberechtigung bereits ab dem 01.08. eines Jahres ausgestellt werden müsse.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Entscheidung des Antragsgegners vom 05.08.2004 aufzuheben und die Spielberechtigung der Spieler E., B. und P. ab dem 01.08.2004 zu erteilen.

Hilfsweise,

den Antragsgegner anzuweisen, die beantragten Spielberechtigungen der Spieler E., B. und P. ab dem 01.08.2004 zu erteilen.

Dem Antragsgegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, eine solche ist aber bis zur Beratung nicht erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch der Antragstellerin ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Das vom Antragsteller irrtümlich falsch als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel, ist als Einspruch auszulegen. Zur Entscheidung hierüber ist das Schiedsgericht des Westdeutschen Hockey-Verbandes zuständig gem. § 1 Abs. 2 a) Schiedsgerichtsordnung des Deutschen

Hockey-Bundes e.V. (SGO DHB). Danach entscheidet das Schiedsgericht über Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen, Ausschüssen und Personen, die nach der Satzung des DHB, den in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen der Verbände und den sonstigen von ihnen erlassenen Rechtsgrundlagen für die Entscheidungen zuständig sind.

Zugunsten des Antragstellers wird davon ausgegangen, dass die Entscheidung des Antragsgegners vom 05.08.2004 dem Antragsteller erst am 09.08.2004 zugegangen ist, so dass mit Eingang des Einspruchs am 23.08.2004, dieser auch fristgerecht gem. § 4 Abs. 2 SGO DHB erhoben worden ist.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Der Antragsgegner hat die Spielberechtigung der drei vorgenannten Spieler zutreffend gem. § 20 Abs. 5 a) SPO DHB zum 01.11.2004 ausgestellt.

Nach § 20 Abs. 5 a) SPO DHB ist bei einem Vereinswechsel ein Spieler, der einer Jugendaltersklasse, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen (U21) und Junioren (U21), angehört, vom 01. April oder 01. November an für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Ausstellung eines neuen Spielerpasses vor dem entsprechenden Termin bei dem zuständigen LHV eingegangen ist. Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Altersklasse hängt gem. § 16 Abs. 3 SPO DHB davon ab, ob er am 01. Januar eines Jahres das für die Altersklasse entscheidende Lebensalter hat.

Im vorliegenden Fall sind die drei 1986 geborenen Spieler am 01.01.2004 eindeutig noch dem Jugendbereich zuzuordnen. Hierbei spielt es keine Rolle, dass die drei Spieler zu diesem Zeitpunkt dem niederländisch-königlichen Hockey-Verband angehörten. Wechselt ein Spieler aus einem ausländischem Verband in die Zuständigkeit des Deutschen Spielordnung, sind einzig die Bestimmung der Deutschen Spielordnung maßgebend. Demnach sind die drei Spieler bei ihrem Vereinswechsel so zu stellen, als ob sie bereits am 01.01.2004 der Deutschen Spielordnung unterlegen hätten. Dies stellt auch keine unzulässige Diskriminierung von ausländischen Staatsbürgern dar. Ganz im Gegenteil, die drei Spieler werden so behandelt, wie jeder deutsche Spieler auch behandelt wird. Ein andere Handhabung

würde keine Benachteiligung, sondern gerade eine Besserstellung ausländischer Spieler gegenüber vergleichbaren deutschen Spielern bewirken.

Eine einschränkende Auslegung des § 20 Abs. 5 SPO DHB, aufgrund der unterschiedlichen Spielzeiten des Jugend- und Erwachsenenbereiches, ist ebenfalls nicht vorzunehmen.

Die Regelung des § 20 Abs. 5 a) SPO DHB ist gerade bewusst so gewählt worden, damit die Jugendmannschaften geschützt werden. Die Feldhockeysaison dauert gem. § 14 Abs. 2 SPO DHB vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres. Daher ist eine Wechselmöglichkeit im Jugendbereich bewusst nur zum 01. April und zum 01. November eines Jahres gewählt worden. Da hier eine eindeutige Regelung getroffen worden ist, die zudem einen nachvollziehbaren Schutz der Jugendmannschaften bezwecken soll, ist für eine einschränkende Auslegung des § 20 Abs. 5 a) SPO DHB kein Raum.

Zwar verkennt das Gericht nicht, dass für die drei betroffenen Spieler nunmehr eine längere spielfreie Zeit gegeben ist. Doch beruht diese spielfreie Zeit nicht auf ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit, denn jeder vergleichbare deutsche Spieler wäre auch erst zum 01. November spielberechtigt. Eine Ausnahmegenehmigung für solche Spieler, die nur im Erwachsenenbereich eingesetzt werden sollen oder können (wenn z.B. keine Jugendmannschaft existiert), ist in der SPO DHB nicht vorgesehen. Mangels einer solchen Bestimmung kann das Gericht auch keine andere Entscheidung treffen. Eine teleologische Reduktion der Vorschrift des § 14 SPO DHB ist nicht angebracht, da diese Vorschrift bewusst zum Schutz der Jugendmannschaften gewählt worden ist. Dieser Schutz ist höher anzusetzen, als die Interessen einzelner weniger Spieler.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO DHB in Verbindung mit § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der Verbandsschiedsgerichte findet die Revision statt, wenn und soweit sie nach den Bestimmungen der Verbände statthaft ist, § 16 Abs. 1 SGO DHB. Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dem Zugang des Schiedsurteils schriftlich bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts

einulegen und zu begründen, § 16 Abs. 2 Satz 1 SGO DHB. Auf das Erfordernis der fristgerechten Einzahlung der Gerichtsgebühr wird aufmerksam gemacht, §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 4 SGO DHB.

Claus H. Lenz
Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV